

Stadt Weener (Ems)

Der Bürgermeister



		Vorlage Nr.	BV/2016/1842
Beratungsfolge	Zuständigkeit	Datum	Status
Rat	Entscheidung	15.11.2016	öffentlich

Betreff:

Wahl der/des Ratsvorsitzenden

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 61 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählt die Vertretung nach der Verpflichtung der Abgeordneten (Ratsfrauen und Ratsherren) in ihrer ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Aus der Mitte der Abgeordneten bedeutet, dass für den Vorsitz jede Ratsfrau bzw. jeder Ratsherr, allerdings nicht die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister in Betracht kommt.

Vorschlagsberechtigt hingegen ist jedes Ratsmitglied – also auch die/der Bürgermeister/in –, sowie als eine Mehrheit von Ratsmitgliedern die im Rat vorhandenen Fraktionen und Gruppen.

Die Wahl wird von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitglied geleitet und richtet sich nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG sowie des § 18 der bisherigen Geschäftsordnung.

Nach der Wahl übernimmt die/der gewählte Ratsvorsitzende die Leitung der Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt die Ratsfrau/den Ratsherrn..... zu seiner/seinem Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Abstimmung:

Ja _____ Nein _____ Enthalten _____

Notizen:
